

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Dresden E 1, Dresden-Nickern" Vom 1. Dezember 1994**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 19/95 vom 11.05.95*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 8. April 1994 (BGBl. I S. 766), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 1. Dezember 1994 folgende Satzung:

**§ 1**

**Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches**

(1) Der nachfolgend näher beschriebene Bereich soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung der Stadt einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

Der insgesamt ca. 57 ha umfassende Bereich wird hiermit als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Dresden E 1, Dresden-Nickern".

(2) Der Entwicklungsbereich wird wie folgt grob umgrenzt:

im Norden	durch die Nickerner Straße,
im Nordwesten	durch den alten Dorfkern Nickern,
im Osten	durch das Kleinsiedlungsgebiet in Lockwitz,
im Süden	durch "Hohles Tor",
im Südwesten	durch die Flure der Gemeinde Goppeln/Kauscha,
im Südosten	durch die Flure der Gemeinde Sobrigau.

(3) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfaßt alle Grundstücke innerhalb der im amtlichen Lageplan im Maßstab 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die zeichnerische Darstellung des Lageplanes ist für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung maßgebend.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 165 Abs. 8 BauGB nach Erteilung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium mit ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt rechtsverbindlich. Es wird auf die Genehmigungspflicht gemäß §§ 144 und 153 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 1 Abs. 3 genannten Lageplanes, der den Geltungsbereich dieser Satzung zeichnerisch darstellt, erfolgt durch Niederlegung bei der Stadtverwaltung Dresden, Stadterneuerungsamt, 01067 Dresden, Hamburger Straße 19, Zimmer 0007. Der Lageplan kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

**Bekanntmachungvermerke:**

1. Diese Satzung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Dresden vom 13. April 1995, Az.: 53-2520.3-62 - Dresden-Nickern/95-1, gemäß § 165 Abs. 7 Satz 1 BauGB genehmigt.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß der Landeshauptstadt Dresden im festgelegten Entwicklungsgebiet gemäß § 24 BauGB ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zusteht.
3. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die im § 144 BauGB genannten Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge einer schriftlichen Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden bedürfen. Die §§ 145 und 153 Abs. 2 BauGB sind anzuwenden.
4. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
5. Eine verkleinerte Fassung des im § 1 Abs. 3 und im § 2 Abs. 2 BauGB genannten Lageplanes ist zur Kenntlichmachung des Geltungsbereiches der Entwicklungssatzung nachstehend nachrichtlich wiedergegeben.

Dresden, 4. Mai 1995

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**

**Anlage**  
**Übersichtskarte**